



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

Verpfändungen der Reichshöfe.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

eine Jahreszahlung von 25 Mark Dortmunder Denare in seinen Judenschutz¹⁾. Das älteste Stadtrecht kennt Juden²⁾, 1279, Juni 20, läßt Rudolf I. von den Dortmunder Juden 84 Mark besondere Steuern, precarie, erheben und durch den Dortmunder Schultheißen abliefern³⁾. Die Ansetzung des Judenschutzgeldes = 15 Mark kölnisch wird den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Schwieriger, und zwar so, daß eine ganz einwandfreie Klarstellung unmöglich ist, liegt die Sache mit den civis in Drittmunde und den vier Höfen um Dortmund. Zeumer hat Anstoß an der niedrigen Summe, welche die Dortmunder steuern, genommen, auch bemerkt, daß keine sonstige sächsische Stadt genannt sei⁴⁾. Indessen, Bedenken liegen auch noch auf einem anderen Gebiete vor und veranlassen zu einer weiteren Auseinandersetzung über die fraglichen Punkte. Schwalm⁵⁾ nimmt als die vier Höfe um Dortmund an: Dortmund, Brakel, Elmenhorst, Westhofen, welche durch Wilhelm von Holland 1248, Dez. 23, an den Erzbischof von Köln für 1200 Mark verpfändet seien⁶⁾. Indessen ist in dieser Verpfändung überhaupt kein Hof bezeichnet, ferner sind aber bei den Verpfändungen zu trennen der Reichshof Dortmund und die Stadt Dortmund. Diese Trennung ist zwar von Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. XXXIV—XXXV, in der Weise vorgenommen, daß er bei jeder Verpfändung untersucht, ob es sich um Stadt oder Reichshof Dortmund handelt⁷⁾, tritt aber sonst in der Literatur wenig klar her-

1) Dortmunder Urkundenbuch I 87.

2) Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. 37 ff.

3) D. U. I 155. Reg. imp. VI 1107.

4) l. c. S. 35, 31.

5) l. c. S. 532.

6) Sacomblet, U.-B. II 338, Reg. imp. V 4953. „Tremoniam et curtes nostras adjacentes“.

7) Bei der Verpfändung von 1248 durch König Wilhelm denkt Frensdorff bei „Tremoniam et curtes nostras adjacentes“ zwar auch nur an den Reichshof, indessen handelt es sich wie oft um eine nicht perfekt gewordene Verpfändung. Der Wortlaut ist doch auch ebenso wie späterhin auf ganz Dortmund zu beziehen.

vor¹⁾. Diese Verpfändungen gilt es also zunächst zu schildern. Dabei ergibt sich nun, daß der Erzbischof Siegfried von Köln sich von dem Grafen Adolf von Nassau 1292, April 27, für den Fall seiner Wahl zusichern läßt unter Anderem: „Duisburg, Tremonia“, curtis Westhoven, Brakel et Elmenhorst²⁾, nach der Wahl Adolf's zum Könige 1292, Sept. 13, opidum Tremoniense cum curtibus Westhoven, Brakele et Elmenhorst als Pfand zugesichert erhält, bis der König ihm 1500 Mark zurückerstattet habe³⁾, und endlich 1293, Mai 28, die sehr abgeschwächte Zusicherung de curtibus Westhoven, Brakele et Elmenhorst erhält, daß diese ihm zugesprochen werden sollen, wenn er sein Recht an denselben nachweisen könne⁴⁾. Die Stadt oder der Reichshof Dortmund wurde also hier überhaupt nicht mehr genannt, wohl, weil Adolf schon 1292, Sept. 22, dem Herzoge Johann von Brabant seine Einkünfte in Dortmund verpfändet hatte⁵⁾. Wohl aber hatte König Adolf noch 1292, Okt. 25, den Bürgern von Dortmund, Duisburg und Sinzig befohlen, dem Erzbischof Siegfried von Köln zu gehorsamen⁶⁾. Dem Nachfolger Siegfried's, dem Erzbischof Wibold, übertrug König Albrecht bald nach der Wahl, 1298, Aug. 4, die Stadt Dortmund mit allen Rechten und Einkünften⁷⁾ und erst 1298, Aug. 28⁸⁾, das Villifikations- oder Schultheißen-

¹⁾ Die Arbeit von Verminghoff, „Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte“, 1883, welche in vollständiger Zusammenstellung das Material über die vielfachen Verpfändungen bringt, leidet in Folge mangelnder Unterscheidung der jedesmaligen Pfandobjekte in Bezug auf Dortmund an großer Unklarheit. So ist vor Allem S. 60/61 recht unklar gerathen.

²⁾ Ennen, Die Wahl Adolf's von Nassau S. 57 Nr. 6. Dortmund. U.-B. II 410.

³⁾ Ebd. S. 69 Nr. 8. Dortmund. U.-B. II 411.

⁴⁾ Lacomblet II 937.

⁵⁾ Chronik des Jean von Hellu ed. Willem's S. 562.

⁶⁾ Lacomblet, U.-B. II 935.

⁷⁾ Ebd. II 993: civitatem nostram Tremoniensem cum integritate omnium jurium, reddituum proventionum et fructuum ejusdem civitatis.

⁸⁾ Ebd. II 997.

amt in Dortmund und den Judenschutz dort, sowie die drei Höfe Westhofen, Elmenhorst und Brakel, befahl auch 1299, Dez. 2, den Bürgern seiner Stadt Dortmund, dem Erzbischof Wibold zu gehoramen¹⁾. Die Erzbischöfe haben also bis 1298 ganz Dortmund als ihre Stadt beansprucht, auch 1389 ihre Entschädigungsforderung von 112000 Mark Silber an Dortmund²⁾ auf diese Verpfändung der Stadt basirt. Erst die Grafen von der Mark traten mit den Ansprüchen auf den Reichshof Dortmund allein und die drei anderen Reichshöfe, und zwar mit dauerndem Erfolge, hervor, indem sich Eberhard von der Mark zuerst 1298, Febr. 4, die curia in Westhoven zur Steuer seiner Kriegsdienste bis zur Zahlung von 400 Mark verschreiben ließ³⁾, dann 1300, Jan. 20, die curiae Dortmonde, Westhoven, Elmhorst et Brakel⁴⁾ gegen 1400 Mark in Pfandbesitz überweisen ließ und die vier Höfe gegenüber dem Erzbischof von Köln nach längerem Rechtsstreit behauptete. Der Rechtsstreit schien zwar anfangs zu Gunsten des Erzbischofs sich zu entscheiden⁵⁾, aber da inzwischen der König Albrecht mit den rheinischen Kurfürsten zerfallen war, wurde er 1300, Dez. 1, durch einen vom Könige bestätigten Schiedsspruch⁶⁾ dahin erledigt, daß Graf Eberhard, da er in der Were befunden sei der Stadt von Dortmund und des dazu gehörigen Gutes und der Höfe Brakel, Westhofen und Elmenhorst, die an das Reich gehörten, auch in der Were bleiben solle. Thatsächlich sind die Grafen dauernd die Herren von Brakel, Westhofen und Elmenhorst und bis 1376 die Herren des Reichshofes, nicht der Stadt Dortmund geblieben.

1) Ebd. II 1041.

2) Städtechroniken 20 S. 278.

3) Lacomblet II 981.

4) Ebd. II 1043.

5) Befehl des Königs 1299, Okt. 19, die Stadt Dortmund und die Höfe Brakel, Elmenhorst und Westhoven dem Erzbischof zuzuweisen, Befehl an den Grafen Eberhard, dem Erzbischof keinen Widerstand entgegenzusetzen. Dortmund. U.-B. I 267 Anm. 1.

6) Lacomblet II 1065.